

III.

Vereinfachung des Verwaltungsapparates

Zur Verbesserung der staatlichen Leitung der Land- und Forstwirtschaft und zur Vereinfachung des Verwaltungsapparates sind folgende strukturelle Maßnahmen zu treffen:

1. Es ist eine Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe zu errichten;

Die zentralgeleiteten VEG Saatzucht und DSG-Handelsbetriebe sind der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe zu unterstellen und haben die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe durch Umlagen zu finanzieren. Die Bildung und der Erlass des Statuts der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe erfolgt durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft

- 2; In einzelnen Etappen sind bis zum 1. Januar 1960

- a) In allen Bezirken je eine Bezirks-Tierzuchtinspektion;
- b) eine Tierzucht-Hauptinspektion als Haushaltsorganisation des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die für die Führung der Herdbücher sowie die politische und fachliche Anleitung der Bezirks-Tierzuchtinspektionen in Grundfragen der Tierzucht verantwortlich ist

zu bilden;

Die Auflösung der fünf Tierzuchtinspektionen in Schwerin, Potsdam, Halle, Weimar und Dresden erfolgt schrittweise nach der Übernahme ihrer Funktion durch die betreffenden Bezirks-Tierzuchtinspektionen bzw; die Tierzucht-Hauptinspektion;

- 3j Die Tiergesundheitsämter sind bis zum 1. April 1958 den Räten der Bezirke zu unterstellen;
- 4; Die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellte Inspektion für künstliche Besamung ist bis zum 30. Juni 1958 in ein zentralgeleitetes Institut für künstliche Besamung in Schönow-Mark umzuwandeln;
- 5; Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter sind bis zum 30. Juni 1958 den territorial zuständigen Räten der Bezirke zu unterstellen;
- 0; Die Maschinen-Traktoren-Stationen unterstehen den Räten der Bezirke. Mit Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft sind Beispiele der Unterstellung der MTS unter die Räte der Kreise zu schaffen;

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft;
Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph	Reichelt
Stellvertreter	Minister
des Vorsitzenden für Land- und Forstwirtschaft	des Ministerrates

Verordnung

Ober die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI; I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise des Erfassungsapparates dient vor allem der weiteren Erhöhung der Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne und damit zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen. Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion hängt in erster Linie von der Entwicklung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft ab. Daher ist der Erfassungsapparat auf die Hilfe und Unterstützung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft zu orientieren. Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben als sozialistische Betriebe den sozialistischen Aufbau auf dem Lande dadurch zu fördern, daß sie die Durchführung ihrer Aufgaben mit einer ständigen Unterstützung bestehender LPG und mit der Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion verbinden; Zur Lösung dieser Hauptaufgaben ist eine stärkere Einflußnahme der örtlichen Organe der Staatsmacht auf die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährleisten;

L

Hauptaufgaben und Struktur des Erfassungsapparates

1. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung für die Erfassung und den Aufkauf;
2. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise sind Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise. Sie sind entsprechend dem § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) doppelt unterstellt; »
- 3; Die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind in Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB), die nach Bezirken zu gliedern sind, umzubilden. Die VVEAB sind dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstellt. In den Fragen der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne des Bezirkes unterliegen sie auch dem Weisungsrecht des Rates des Bezirkes; Über die Verteilung der staatlichen